

# RS Vwgh 1993/11/24 92/15/0113

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 24.11.1993

## Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

## Norm

BAO §22;

## Rechtssatz

Ein keineswegs zwischen Fremden übliches Darlehensgeschäft ist folgendermaßen zu charakterisieren: Fehlen einer Vereinbarung über einen bestimmten oder auch nur annähernd bestimmbaren Rückzahlungstermin und Nichtfestlegung der Fälligkeit der Zinsen; ferner Nichtfestlegung des Kreditrahmens und Nichteinräumung entsprechender Sicherheiten (Hinweis E 26.9.1985, 85/14/0079; hier: Darlehen des Gesellschafter-Geschäftsführers an die GmbH).

## Schlagworte

VwRallg7 missbräuchliche Verwendung

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1992150113.X01

## Im RIS seit

20.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)